Deutscher Bundestag **Drucksache 19/30288**

19. Wahlperiode 02.06.2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29444 –

Ausweisung sogenannter Roten Gebiete im Rahmen der Düngeverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die am 1. Mai 2020 in Kraft getretene neue Düngeverordnung (DüV) bedeutet für Landwirte zusätzliche Detailregelungen und Auflagen und damit verbunden Produktionseinschränkungen auf vielen genutzten Flächen und einen erhöhten Dokumentationsaufwand. Die angeordneten Regelungen für nitratbelastete Gebiete, die sog. Roten Gebiete, gelten ab 1. Januar 2021.

Die Bundesländer stehen grundsätzlich in der Pflicht, die nitrat- und auch phosphatsensiblen Gebiete auszuweisen. Da bislang sehr große Unterschiede zwischen den Ländern bei dieser Gebietsausweisung bestanden, zweifelten betroffene Landwirte an der Korrektheit der Messstellen und die auf deren Basis verhängten Einschränkungen an (https://www.topagrar.com/acker/news/rote-gebiete-warum-gibt-es-unterschiede-12489205.html#:~:text=ohne%20Gef%C3%A4hrdung%20rot.-,Die%20nun%20nach%20AVV%20geregelte%2C%20differenziertere%20Betrachtung%20ordnet%20die%20Fl%C3%A4chen,sich%20die%20roten%20Gebiete%20ver%C3%A4ndern). Auch nach Ansicht der Fragesteller führte dies zu erheblicher Unsicherheit und teils fach- und wissenschaftlich nicht gerechtfertigter Auflagen. Durch großen Druck aus der Branche und auch durch Forderungen von Umwelt und Berufsverbänden sowie der EU-Kommission selbst (https://www.agrarheute.com/politik/bundesrat-verabschiedet-vorschrift-fuer-rote-gebiete-573130) sollen die angesprochenen Gebietskulissen nun bundesweit nach den Vorgaben einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV; Bundesrat Drucksache 455/20) zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten erfolgen (https://www.topagrar.com/acker/news/duengeverordnung-eu-droht-mit-wiedereroeffnung-des-vertragsverletzungsverfahrens-12347344.html).

Nach Ansicht der Fragesteller kann nur ein strikter Verursacheransatz dem Ziel von Umwelt- und Grundwasserschutz, nachhaltigem und ressourceneffizienten Einsatz von Nährstoffen und gleichzeitig einer bestmöglichen Ernährung der Pflanzenbestände Rechnung getragen werden.

Bei der immissionsbasierten Abgrenzung von belasteten und unbelasteten Gebieten in den Grundwasserkörpern selbst nach AVV können die Bundesländer zwischen verschiedenen Verfahren wählen: einem Regionalisierungsverfahren auf der Basis „deterministischer und geostatistischer Verfahren“ und eines „weitgehend homogenisierte(n) flächendeckenden Mess-Datensatz(es)“, einer

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. Juni 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Abgrenzung nach hydrologischen und/oder hydraulischen Kriterien oder der Betrachtung von Wasserschutzgebieten (Einzugsgebiete von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen). Mit der AVV ist ein einheitlicher Rahmen geschaffen, wie stark sich die Roten Gebiete jedoch genau verändern, obliegt dem durch das jeweilige Bundesland gewählten Ansatz zur Immissionsbasierten Abgrenzung der Gebiete.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die im Rahmen von § 6 der AVV beschriebenen Verfahren, mit denen die Länder eine Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete vornehmen

   a) hinsichtlich einer verursachergerechten Ausweisung der Gebietskulissen,

Die Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten durch Phosphat nach verbindlichen einheitlichen Maßstäben ist Teil der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die Nitratrichtlinie. Der immissionsbasierte Ansatz ist in der Nitratrichtlinie festgeschrieben und ist damit auch Grundlage der Gebietsausweisung.

Die immissionsbasierte Abgrenzung von belasteten und unbelasteten Gebieten in den Grundwasserkörpern erfolgt auf Basis der gemessenen Nitratkonzentration an den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA). Das Ausweisungsmessnetz umfasst dabei alle landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen aller Landesmessnetze der Länder und stellenweise auch Messstellen Dritter, die die Anforderungen an Grundwasser-Messstellen nach Anlage 1 der AVV Gebietsausweisung erfüllen. Ergänzt wird diese immissionsbasierte Abgrenzung um eine emissionsbasierte Modellierung, die den Rückschluss auf die aktuellen Nitratausträge aus landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Mit diesem Ansatz einer präzisierten Ausweisung setzen die Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten entsprechend dem Ziel der Nitratrichtlinie genau bei den Flächen bzw. landwirtschaftlichen Quellen an, die die Gewässerverunreinigung konkret verursachen.

   b) hinsichtlich der Akzeptanz durch betroffene Landwirte?

Die AVV Gebietsausweisung ermöglicht aus Sicht der Bundesregierung eine differenzierte und verursachergerechte Ausweisung. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dadurch die Akzeptanz bei den betroffenen Landwirten erhöht wird.

2. Welche Bundesländer nehmen welche Möglichkeit nach § 6 der AVV zur Immissionsbasierten Abgrenzung der Gebiete nach Kenntnis der Bundesregierung in Anspruch (bitte nach Bundesland und gewähltem Verfahren angeben)?

Die Bundesländer verwenden die zur immissionsbasierten Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete in § 6 AVV GeA vorgesehenen Möglichkeiten unterschiedlich.

Detaillierte Angaben der Länder können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Wie unterstützt die Bundesregierung eine differenziertere Ausweisung nach dem Verursacherprinzip mittels des Regionalisierungsprinzips?

   Bis wann ist eine bundesweite Umsetzung nach Kenntnis der Bundesregierung realistisch?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Kumulative Anwendung von § 6 Satz 3 Nr. 1 bis 3 AVV GeA
Bayern	Interpolationsverfahren (Inverse Distance Weighting, IDW-Verfahren) in 52 von 74 zu betrachtenden Grundwasserkörpern nach Anlage 2 der AVV GeA. Zudem wurden Einzugsgebiete von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen bei der immissionsbasierten Abgrenzung berücksichtigt.
Brandenburg	Anwendung des Verfahrens der Regionalisierung nach Anlage 2 der AVV GeA (deterministisches Verfahren)
Bremen	Nach § 6 Satz 3 Nr. 2 AVV GeA in nach WRRL aktuell als im schlechten Zustand aufgrund von Nitrat bewerteten Grundwasserkörpern und nach § 6 Satz 3 Nr. 1 AVV GeA in nach WRRL aktuell als im guten Zustand wegen Nitrat bewerteten Grundwasserkörpern.
Hamburg	Anwendung des Verfahrens der Regionalisierung nach Anlage 2 der AVV GeA
Hessen	Nach § 6 Satz 3 Nr. 2 und 3 AVV GeA
Mecklenburg-Vorpommern	Anwendung des Verfahrens der Regionalisierung nach Anlage 2 der AVV GeA
Niedersachsen	Nach § 6 Satz 3 Nr. 2 AVV GeA in nach WRRL aktuell als im schlechten Zustand aufgrund von Nitrat bewerteten Grundwasserkörpern und nach § 6 Satz 3 Nr. 1 AVV GeA in nach WRRL aktuell als im guten Zustand wegen Nitrat bewerteten Grundwasserkörpern.
Nordrhein-Westfalen	Nach § 6 Satz 3 Nr. 2 AVV GeA
Rheinland-Pfalz	Die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Grundwasserköper erfolgte nach § 4 Abs. 1 AVV GeA. Aufgrund der zu geringen Messstellendichte konnte eine Regionalisierung nach § 6 AVV GeA bislang nicht vorgenommen werden.
Saarland	Die Erstausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete wurde ausschließlich durch den Immissionsansatz vollzogen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland	
Sachsen	Die immissionsbasierte Abgrenzung erfolgte in einheitlichen hydraulisch/ hydrologischen Einheiten, sogenannten hydraulischen Teilräumen. Zur Ermittlung dieser hydraulischen Teilräume wurden die Haupt-Einzugsgebiete großer Oberflächengewässer zugrunde gelegt, da diese weitgehend mit den unterirdischen Grenzen der Grundwasserkörper übereinstimmen. Um grundwasserwirksame Vorfluter zu berücksichtigen, wurden die Haupt-Einzugsgebiete anschließend mit den Wasserläufen der Fließgewässer Zwickauer Mulde, Freiberger Mulde, Vereinigte Mulde und Elbe verschnitten. Die immissionsbasierte Abgrenzung der Nitrat-Gebiete erfolgte nach § 6 AVV GeA. Dazu wurden die Nitratmesswerte aller Grundwassermessstellen des Ausweisungsmessnetzes durch ein mathematisches Interpolationsverfahren (Inverse Distance Weighting, IDW-Verfahren) in die Fläche übertragen.
Sachsen-Anhalt	Nach § 6 Satz 3 Nr. 1 AVV GeA (Regionalisierungsverfahren)
Schleswig-Holstein	§ 6 Satz 3 Nr. 2 AVV GeA: nach hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien
Thüringen	Nach § 6 Satz 3 Nr. 1 AVV GeA kommt das Regionalisierungsverfahren SIMIK+. (Simple Updating and Indicator Kriging based on Additional Information) zur Anwendung, welches auf einer geostatistischen Interpolationsmethode basiert. Nach § 6 Satz 3 Nr. 2 AVV GeA werden mit Hilfe des landesweiten Grundwasserströmungsmodells weitere hydrogeologische und hydraulische Kriterien sowie nach § 6 Satz 3 Nr. 3 AVV GeA angrenzende Einzugsgebiete von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen in die Kulisse einbezogen, wenn diese eine immissionsbasierte Abgrenzung ermöglichen.

4. Welche genauen Daten können nach Kenntnis der Bundesregierung „andere detaillierte Daten der Länder im Rahmen eigener Nährstoffbilanzierungsmodelle“ sein, die im Rahmen der Modellierung von Stickstoffsalden in Anlage 4 der AVV (Datengrundlagen der Ermittlung der potenziellen Nitratausträge) angeführt sind?

   a) Welche Schwierigkeiten im Hinblick auf den verfügbaren Umfang und die Aktualität dieser Daten sind der Bundesregierung bekannt?

   b) Wie bewertet die Bundesregierung diese Schwierigkeiten, und wie werden die Bundesländer unterstützt, um diese Probleme zu beseitigen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wird die Ausweisung durch die Länder insbesondere durch eine Fortentwicklung des Modellwerkzeugs AGRUM DE unterstützen. Für eine differenzierte Ausweisung nach dem Verursacherprinzip auf Betriebsebene in der Landwirtschaft bedarf es der Nutzung detaillierterer Daten auf Betriebsebene.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die durch die Länder künftig zu erhebenden Daten werden derzeit unter Federführung des Bundes mit Beteiligung der Länder im Rahmen der Umsetzung des Wirkungsmonitorings zur Düngeverordnung erarbeitet. Momentan werden in den Ländern überwiegend die Daten aus AGRUM DE genutzt. Dies stellt derzeit die bestverfügbare Datengrundlage dar. Die rechtlichen Grundlagen für eine zukünftig erweiterte Datengrundlage sollen auf Basis der Ergebnisse der Beratungen mit den Ländern geschaffen werden.

Eine über den detaillierten landwirtschaftlichen Bezug hinausgehende differenzierte Ausweisung der Verursacher (z. B. kommunale Einleiter Kläranlagen) ist mittels regionaler hochaufgelöster Berechnungen, die von der Bundesregierung unterstützt werden, möglich. Diese Modellansätze liegen vor und werden bereits genutzt.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es in der Praxis gelingt, einzelne Betriebe im Rahmen der Ermittlung der potenziellen Nitratausträge „herauszurechnen“ vor dem Hintergrund, dass die AVV auch die Einbeziehung einzelbetrieblicher, spezifischer Daten der landwirtschaftlichen Betriebe erlaubt?

Liegen für landwirtschaftliche Betriebe plausibilisierte einzelbetriebliche Daten vor, werden nach Anlage 4 der AVV GeA auch diese Daten zur Abbildung der Betriebsebene berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen für ihre elektronische Erfassung und modellgestützte Plausibilisierung sowie die elektronische Einspeisung und modelltechnische Verarbeitung dieser Daten zur Ermittlung der potentiellen Nitratausträge nach § 8 vorliegen. Die Berücksichtigung einzelner Betriebe nach Anlage 4 der AVV GeA ist derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung auf der momentan verfügbaren Datengrundlage noch nicht möglich.

6. Welche Bundesländer ermitteln die Stickstoffsalden (N-Salden) mittels anfallender organischer Düngemittel nur auf Gemeindeebene, beispielsweise über die Anzahl der Vieheinheiten oder Biogasstandorte?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Unveränderte Übernahme der von AGRUM-DE bzw. Thünen-Institut (TI) übermittelten auf Gemeindeebene ermittelten Stickstoffbilanzsalden.
Bayern	Ermittlung der Stickstoffsalden auf Gemarkungsebene.
Brandenburg	Die Daten werden nicht auf Gemeindeebene ermittelt. Entsprechend erfolgt die Ausweisung auf der Ebene der Feldblöcke.
Hamburg	Gemeindeebene
Niedersachsen	Um die landwirtschaftliche Stickstoffemission nach § 8 in Verbindung mit Anlage 4 der AVV GeA zu ermitteln, wird die Methode zur Berechnung des Stickstoff-Flächenbilanzsaldos aus dem Basis-Emissionsmonitoring 2016 (LBEG (2019): „Methodik Basis-Emissionsmonitoring: Berechnung des Stickstoff-Flächenbilanzsaldos und der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser für das Jahr 2016“; (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) übernommen. Ein ursprünglich am Thünen-Institut entwickeltes Flächenbilanzmodell wird fortlaufend vom LBEG an die regionalen Bedingungen in Niedersachsen angepasst. Das Ergebnis sind Stickstoff-Flächenbilanzsalden auf Gemeindeebene. Die angepassten Stickstoff-Flächenbilanzsalden auf Gemeindeebene werden gleichmäßig auf die Feldblöcke der jeweiligen Gemeinde übertragen.
Nordrhein-Westfalen	Gemeindeebene unter Berücksichtigung von überbetrieblicher Verwertung. Diese Daten stehen über die Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung zur Verfügung.
Rheinland-Pfalz	Gemeindeebene
Sachsen	Auf Gemeindeebene ermittelt und anschließend auf die Feldblöcke disaggregiert.
Sachsen-Anhalt	Gemeindeebene

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland	
Schleswig-Holstein	Es wurde die Nährstoffbilanzierung des TI verwendet. Darin sind Daten auf Gemeindeebene aggregiert.
Thüringen	Gemeindeebene.

7. Auf welcher Aggregationsstufe nehmen diese Bundesländer die Ausweisung der Gebietskulissen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund von Frage 6 vor (Gemeindeebene, Gemarkungsebene, Betriebsebene oder sogar flächen- bzw. feldblockscharf)?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Flurstückscharf, entsprechend wurden auch ggf. nach der Plausibilisierung nach § 9 AVV GeA erforderliche Korrekturen aufgrund des emissionsbasierten Ansatzes in Verbindung mit der Nitrataustragsgefährdung flurstückscharf vorgenommen.
Bayern	Ausweisung auf Feldstücksebene, dafür wurde für jedes Feldstück die Nitrataustragsgefährdung ermittelt, die in einer Auflösung von 50 x 50 m vorliegt, und dem jeweiligen N-Saldo der Gemarkung gegenübergestellt.
Brandenburg	Die Ausweisung erfolgt entsprechend den Vorgaben der AVV GeA auf den im Rahmen von AGRUM DE zur Verfügung gestellten Daten.
Bremen	Die Berechnung der mittleren langjährigen Nitratkonzentration im Sickerwasser in mg NO3/l erfolgt auf Rasterebene. Hierfür werden die Eingangsdaten jeweils zu einheitlichen Rasterdatensätzen mit einer Rasterweite von 10 m x 10 m umgewandelt. Gemäß Anlage 3 AVV GeA erfolgt die Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen anhand des Medians der potenziellen Nitratkonzentration für jede landwirtschaftliche Referenzparzelle (in HB Feldblock). Feldblöcke für die ein Median von 50 mg NO3/l oder höher ermittelt wird, gelten somit als Fläche mit hohem Emissionsrisiko.
Hamburg	Feldblockebene
Hessen	Die Gebiete werden im Raster 100 x 100 m ausgewiesen; anschließend erfolgt eine Gewichtung, ob der bewirtschaftete Schlag einen Anteil von 50 % und mehr dieser Rasterfelder beinhaltet. Wenn ja, ist er nach den Vorgaben der § 13a Abs. 2 DüV und der HADüV zu bewirtschaften. Hierüber werden die Betriebsinhaber*innen bei der online-Antragstellung (OAS) für den Gemeinsamen Antrag informiert.
Mecklenburg-Vorpommern	Feldblockebene
Niedersachsen	Auf Rasterebene, hierfür werden die Eingangsdaten jeweils zu einheitlichen Rasterdatensätzen mit einer Rasterweite von 10 m x 10 m umgewandelt. Gemäß Anlage 3 AVV GeA erfolgt die Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen anhand des Medians der potenziellen Nitratkonzentration für jede landwirtschaftliche Referenzparzelle (in NI Feldblock). Feldblöcke, für die ein Median von 50 mg NO3/l oder höher ermittelt wird, gelten somit als Fläche mit hohem Emissionsrisiko.
Nordrhein-Westfalen	Feldblockebene
Rheinland-Pfalz	Flurstückebene Grundlage ist der zulässige N-Eintrag nach dem Wasserhaushaltsmodell im 100*100-m-Raster und der damit verschnittene N-Bilanzsaldos der Ortsgemeinden. Entscheidend für die Zuordnung ist der überwiegende Anteil eines Flurstücks in einer Nitratbelasteten Rasterpunkt-Fläche.
Sachsen	Gemäß § 9 Absatz 1 AVV GeA wurde von dem nach § 8 AVV GeA in Verbindung mit Anlage 4 ermittelten Stickstoffsaldo der nach § 7 AVV GeA in Verbindung mit Anlage 3 ermittelte maximal tolerierbare Stickstoffsaldo abgezogen. Feldblockebene
Sachsen-Anhalt	Auf Feldblockebene. Auf diesen Feldblöcken sind die obligatorischen Anforderungen nach § 13a Abs. 2 DüV sowie die zusätzlichen Vorschriften nach der Landesdüngeverordnung DüngeRZusV ST (https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-D%C3%BCngeRZusVSTpP2) einzuhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland	
Schleswig-Holstein	Bezugseinheit für die Ausweisung der Gebietskulisse ist die landwirtschaftliche Referenzparzelle nach InVeKoS.
Thüringen	Feldblockebene nach § 10 Abs. 1 AVV GeA.

8. In welchen Bundesländern liegen nach Kenntnissen der Bundesregierung Daten zu einzelbetrieblichen Stickstoffsalden in zu verarbeitender Form vor?

9. Welche Bundesländer nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung diese Daten, um eine möglichst flächenscharfe Binnendifferenzierung vorzunehmen (z. B. wenn organische Düngemittel über Landesgrenzen hinweg transportiert werden)?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen den Ländern dazu derzeit keine Daten vor. Die Datengrundlagen zur Ermittlung der potentiellen Nitratausträge sind in Anlage 4 der AVV Gebietsausweisung beschrieben.

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine mangelnde einheitliche Lösung den sinnvollen Transport aus Regionen mit einem Überschuss organischer Düngemittel in Ackerbauregionen behindern könnte?

11. Plant die Bundesregierung eine Vereinheitlichung der Datensätze, beziehungsweise deren Aufbereitung, vor dem Hintergrund von Frage 10, herbeizuführen?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen die maximale Aufbringmenge aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, in Höhe von 170 kg N/ha und Jahr nach § 6 Absatz 4 und § 13a Absatz 2 Nummer 2 DüV einhalten.

12. Wie hoch ist der Anteil an landwirtschaftlichen Betrieben nach Einschätzung der Bundesregierung, die ein N-Saldo von 20 kg/ha erreichen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

13. Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Beurteilung der Gebietsausweisung durch die europäische Kommission?

Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen zu den Gebietsausweisungen durch die Länder übermittelt. Die Europäische Kommission hat bislang keine Beurteilung zu den Gebietsausweisungen abgegeben. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann damit zu rechnen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

14. Welche in Roten Gebieten geltenden zwei zusätzlichen abweichenden oder ergänzenden Anforderungen werden von den Landesregierungen nach Kenntnis der Bundesregierung angeordnet (bitte nach Bundesland und zusätzlichen Maßnahmen auflisten)?

Die zusätzlichen Maßnahmen können den Landesdüngeverordnungen entnommen werden. Die Fundstellen im Internet finden sich in nachfolgender Tabelle.

Bundesland	
Baden-Württemberg	http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/b1c/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-BW-GBl20201203-G&documentnumber=25&numberofresults=64650&doctyp=Verkuendungsblatt%3Abw-gbl&showdoccase=1&doc.part=D&paramfromHL=true#focuspoint
Bayern	https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/783/baymbl-2020-783.pdf
Brandenburg	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgduev
Bremen	https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2020_12_30_GBl_Nr_0175_signed.pdf
Hamburg	Hamburgische Düngeverordnung – hamburg.de
Hessen	https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft/d%C3%BCngerecht/d%C3%BCngeverordnung
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-DüVMVrahmen
Niedersachsen	https://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html
Nordrhein-Westfalen	https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=40248&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=472136
Rheinland-Pfalz	https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/0/FDEE562AEDCAE143C1258592004865F1?OpenDocument
Saarland	http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/l74/page/bsverkslprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-SL-ABlI2021107-G&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=Verkuendungsblatt%3Asl-abl-i-ges&showdoccase=1&doc.part=D&paramfromHL=true#focuspoint
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18939
Sachsen-Anhalt	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-D%C3%BCngeRZusVSTpP2 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-D%C3%BCngeRZusVSTpP2>
Schleswig-Holstein	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=D%C3%BCV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true
Thüringen	https://tlllr.thueringen.de/fileadmin/TLLLR/Themen/Landwirtschaft/Duengung/Veroeffentlichung_ThuerDueV_im_Gesetz-___Verordnungsblatt_18.12.2020.pdf

15. Wie bewertet die Bundesregierung diese zusätzlichen abweichenden oder ergänzenden Anforderungen in Bezug auf Umsetzbarkeit und Wirksamkeit?

Die Bundesregierung hat in § 13a Absatz 3 Satz 3 DüV einen Katalog wirksamer und umsetzbarer Maßnahmen festgelegt, aus dem die Länder ihre zusätzlichen Maßnahmen auswählen können. Die Länder legen in eigener Verantwortung ihre Maßnahmen auf Grund der Gegebenheiten im jeweiligen Bundesland fest.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333